

**EIDGENOESSISCHES AMT FUER
DAS HANDELSREGISTER**

Richtlinien

an die kantonalen Aufsichtsbehörden

über das Handelsregister betreffend die Anwendung der Gesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

A. Bevor der Handelsregisterführer eine Eintragung vornimmt, hat er zu prüfen, ob die Eintragung einer Bewilligung im Sinne des Bundesbeschlusses über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bewb) und der Vollziehungsverordnung (BewV) bedarf. Folgende Fälle kommen in Betracht :

1. Eintragung einer neuen Gesellschaft (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft)

a) Ist die Gesellschaft dazu bestimmt, ein oder mehrere Grundstücke in der Schweiz zu erwerben (statutarischer oder tatsächlicher Immobilienzweck oder Sacheinlage oder Sachübernahmebestimmung, auch wenn der Immobilienkauf noch nicht abgeschlossen wurde), so ist eine Bewilligung erforderlich, wenn die Gefahr ausländischer Beherrschung besteht.

b) Handelt es sich um eine Immobiliengesellschaft (Art. 1 BewV), d.h. soll das Vermögen der Gesellschaft hauptsächlich aus Grundstücken in der Schweiz bestehen, so unterliegt jede ausländische Beteiligung der Bewilligungspflicht.

2. Eintragung eines neuen Gesellschafters

a) Ist die Gesellschaft bereits Eigentümerin eines Grundstückes in der Schweiz oder soll sie ein solches erwerben (vgl. oben 1 a), so unterliegt die Eintragung des neuen Gesellschafters der Bewilligungspflicht, wenn die Gefahr ausländischer Beherrschung besteht.

b) Handelt es sich um eine Immobiliengesellschaft (Art. 1 BewV), so darf der neue Gesellschafter nicht der Bewilligungspflicht unterstehen.

3. Eintragung der Kapitalerhöhung

- a) Ist die Kapitalerhöhung mit dem Erwerb eines Grundstückes in der Schweiz verbunden, so ist die Bewilligungspflicht gegeben, sofern die Gefahr ausländischer Beherrschung besteht.
- b) Handelt es sich um eine Immobilien-gesellschaft (Art. 1 BewV), so unterliegt jeder Erwerb neuer Aktien durch Personen im Ausland der Bewilligungspflicht.

4. Zweckänderung

Der Registerführer übt seine Prüfungspflicht auch im Rahmen von Zweckänderungen aus, insbesondere, wenn beispielsweise eine frühere Handelstätigkeit aufgegeben wird und der Erwerb bezw. die Verwaltung von Grundstücken zum Hauptzweck wird.

B. Verfahren

- a) Stellt der Registerführer die Bewilligungspflicht fest und liegt keine Bewilligung vor, so weist er die Anmeldung unter Hinweis auf das Rechtsmittel (Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz in Sachen Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland) ab.
- b) Hegt der Registerführer Zweifel, ob die Bewilligungspflicht besteht (Zweifel hinsichtlich ausländischer Beherrschung, Charakter einer Immobilien-gesellschaft oder über den Begriff Person im Ausland), so setzt er das Eintragungsverfahren aus und verweist den Anmeldenden an die kantonale Bewilligungsbehörde in Sachen Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
- c) Ist der Registerführer überzeugt, dass der einzutragende Sachverhalt keiner Bewilligung bedarf, so nimmt er die Eintragung vor.

Eidg. Amt für das Handelsregister
W. Lussy

Bern, den 15. Dezember 1983.

DAS JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DES KANTONS WALLIS

als

AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER DIE NOTARE

Sitten, den 28. März 1984

Rundschreiben Nr. 14 betreffend die Weiterleitung von zwei Kreisschreiben des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren Notare

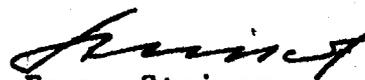
Das Justiz- und Polizeidepartement bringt Ihnen in der Absicht, Sie auf dem laufenden zu halten und Ihre Berufsausübung zu erleichtern, zwei Kreisschreiben des Bundes zur Kenntnis.

Das erste Kreisschreiben vom 25. Januar 1984 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes behandelt die Praxisänderung bei der Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

Das zweite Kreisschreiben vom 15. Dezember 1983 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister bezieht sich auf den Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Es behandelt die Anwendung dieses Bundesbeschlusses bei der Eintragung in das Handelsregister einer neuen Gesellschaft, eines neuen Gesellschafters, einer Kapitalerhöhung, einer Zweckänderung, falls diese Eintragungen einer Bewilligung im Sinne der obengenannten Gesetzgebung bedürfen.

Mit unserem besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit versichern wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren Notare, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

DER VORSTEBER DES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENTES:


Franz Steiner

Beilagen: erwähnt

Kopie z.K.an:

Handelsregisterführer in Brig,
Sitten und Saint-Maurice

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Kreisschreiben an die kantonalen Aufsichtsbehörden

über

das Handelsregister

betreffend

Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften

vom 25. Januar 1984

Hochgeachtete Damen und Herren,

Das Eidg. Amt für das Handelsregister vertrat bisher die Ansicht, es sei nicht Sache der Registerbehörden zu prüfen, ob bei einer juristischen Person des OR, von der die Liquidation als beendet zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, das Liquidationsverfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt wurde. Diese von einer Mehrzahl der Registerämter befolgte Praxis kann nach erneuter Prüfung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Dass die gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation im Interesse der Gläubiger erlassen worden sind und zwingenden Charakter haben, unterliegt keinem Zweifel. Es gehört daher, trotz der in der Literatur auch vertretenen gegenteiligen Ansicht, zum Auftrag der Registerbehörden, die Einhaltung der zwingend formulierten Vorschriften über den öffentlichen Schuldenruf und den Ablauf des Sperrjahres zu überwachen.

Häufig geht schon aus den vorhandenen Unterlagen hervor, dass diese Verfahrensvorschriften nicht eingehalten worden sind. Der Registerführer kann nicht davon ausgehen, die Liquidationsformalitäten seien entsprechend abgewickelt worden, wenn die Erklärung, die Liquidation sei beendet, noch vor Ablauf des Sperrjahres (vgl. für die Aktiengesellschaft Art. 745 Abs. 2 und 3 OR) abgegeben wird. Uebrigens ist es Pflicht der Verwaltung beziehungsweise der Geschäftsführer, die Auflösung ins Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 937 OR, in Verbindung mit Art. 737, 821 und 912 OR).

Erst nach der vorschriftsgemäss durchgeführten Liquidation darf und muss die Löschung durch die Liquidatoren beantragt werden.

Es ist daher in allen Fällen der Nachweis zu erbringen, dass die Publikation im SHAB erfolgt und das Sperrjahr abgelaufen ist oder die Bewilligung des Richters vorliegt.

Bei Fusionen ist entsprechend zu verfahren.

Sollte Ihre Praxis nicht schon heute diesen Richtlinien entsprechen, bitten wir Sie, diese zu ändern. Von der Praxisänderung sind jedoch die betroffenen Kreise (Anwälte, Notare, usw.) in Kenntnis zu setzen.

Das Eidg. Amt für das Handelsregister wird angewiesen, ab 1. Mai 1984 Eintragungen zu beanstanden, bei denen die Einhaltung der zwingenden Vorschriften über die Liquidation nicht nachgewiesen worden sind.

Wir haben uns gestattet, jedem Handelsregisteramt ein Exemplar dieses Kreisschreibens direkt zuzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

R. Friedrich

Bern, den 25. Januar 1984.

ERKLAERUNG I

(bei Gründungen, Kapitalerhöhungen sowie analogen Aenderungen)
des oder der Anmeldenden

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Obligationsrechts und der Handelsregisterverordnung über Sacheinlagen und -übernahmen erklären die Unterzeichneten bezüglich der nachgenannten

AG, GmbH, Genossenschaft, Kommanditaktiengesellschaft

(Nichtzutreffendes streichen)

--

(Firma und Sitz)

folgendes :

1. Die Gesellschaft hat keine Sachwerte (z.B. Grundstücke, bewegliche Sachen, Wertpapiere, Forderungen, Patente, Geschäfte oder Vermögen mit Aktiven und Passiven) von einer gewissen Bedeutung oder allenfalls andere, als die in der Anmeldung aufgeführten Sachwerte, übernommen.
2. Die Gesellschaft hat sich nicht verpflichtet, bestimmte Sachwerte von einer gewissen Bedeutung oder allenfalls andere, als die in der Anmeldung aufgeführten Sachwerte, zu übernehmen.
3. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, bestimmte Sachwerte von einer gewissen Bedeutung, allenfalls andere, als die in der Anmeldung aufgeführten Sachwerte, zu übernehmen, und zugleich - wegen besonderer Umstände - die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung dieser Absicht.
4. Die Gesellschaft hat weder Gründern noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert, z.B. Beteiligungen am Reingewinn oder Liquidationserlös über die Anteile hinaus, die den Aktionären als solchen zukommen, oder Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft.

Datum	Unterschriften der die Eintragung anmeldenden Personen